

Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 28. November 2016 (Stand 1. September 2025)

Das vorliegende Reglement stützt sich auf §19 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), StuPO HSA FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2025).

§ 1 Praxisausbildung als Bestandteil des Bachelor-Studiums	1
§ 2 Ausgestaltung der Praxisausbildung	2
§ 3 Organisation der Praxisausbildung	3
§ 4 Anerkennung der Praxisorganisationen	4
§ 5 Anerkennung der Praxisausbildenden	5
§ 6 Ausbildungsvereinbarung	5
§ 7 Akteur:innen der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation	6
§ 8 Akteur:innen der Praxisausbildung in der Projektwerkstatt	9
§ 9 Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung der Praxisausbildung	10
§ 10 Kooperationsangebote der Hochschule für die Praxispartner:innen	11
§ 11 Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland	12
§ 12 Inkrafttreten	13

§ 1 Praxisausbildung als Bestandteil des Bachelor-Studiums

¹ Die Praxisausbildung ist konstitutives Element des Bachelor-Studiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend Hochschule genannt) und konzeptionell, strukturell und organisatorisch in die Ausbildung integriert.

Stellung der Praxisausbildung im Bachelor-Studium

² In der Praxisausbildung erwerben die Studierenden Kompetenzen für die professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sowie Praxiserfahrung. Sie erproben Handlungs- und Methodenwissen und erweitern die Sicht auf das jeweilige Praxisfeld und dessen Kontext.

Ziel und Inhalt der Praxisausbildung

³ Die Studierenden ergänzen, vertiefen und reflektieren ihre Praxiserfahrung und die entsprechenden Kompetenzen in Praxisausbildungsgesprächen in der Praxisorganisation, in Lehrangeboten der Hochschule und in Projekten.

Kompetenzen

§ 2 Ausgestaltung der Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung wird in Praxisorganisationen oder in der Projektwerkstatt absolviert und wird zusammen mit verpflichtenden Modulen der Hochschule inklusive Ausbildungssupervision als Praxismodule gerahmt. Die Praxisausbildungsvarianten sind folgende:

Struktur der Praxisausbildung

- Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im In- oder Ausland
- Projektwerkstatt an der Hochschule

Elemente der Praxisausbildung

Mindestens ein Praxismodul muss in einer Praxisorganisation durchgeführt werden. Maximal ein Praxismodul kann auch in einer Praxisorganisation im Ausland absolviert werden.

² Jedes Praxismodul wird mit 21 ECTS abgegolten, sofern mindestens 630 Stunden Workload über mindestens 6 Monate (praxisbegleitend 3 Semester) erbracht wurden und mindestens die Note 4.0 bzw. die Beurteilung erfüllt erreicht wurde.

Workload der Praxisausbildung

³ Die Praxisausbildung gestaltet sich je nach Studienform unterschiedlich. Angeboten werden die Studienformen

Studienformen

- Praxisbegleitendes Studium,
- Vollzeitstudium,
- Teilzeitstudium und
- Freiform Soziale Arbeit.

Im Vollzeitstudium, Teilzeitstudium sowie im Praxisbegleitenden Studium umfasst die Praxisausbildung zwei Praxismodule. Die Dauer der Praxismodule im Vollzeit- und Teilzeitstudium ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und umfasst mindestens 6 Monate.

Im Praxisbegleitenden Studium dauern die beiden Praxismodule je drei Semester.

In der Freiform ist ein Praxismodul in Form einer Praxisphase inklusive Ausbildungssupervision verpflichtend zu absolvieren und dauert mindestens sechs Monate. Die Praxisausbildungsvariante in der Freiform kann gewählt werden.

Praxismodule

⁴ Im Voll- bzw. Teilzeitstudium sollten die Praxismodule in der Regel in zwei verschiedenen Praxisfeldern und bei zwei unterschiedlichen Praxisorganisationen absolviert werden.

Im Praxisbegleitenden Studium können beide Praxismodule in einem Praxisfeld bei einer Praxisorganisation absolviert werden.

Sofern beide Praxismodule innerhalb derselben Praxisorganisation absolviert werden, ist für sämtliche Studienformen vorausgesetzt, dass die betreffende Organisation uneingeschränkt anerkannt ist.¹

¹ Siehe auch § 4 Anerkennung der Praxisorganisationen.

⁵ Ein Wechsel zwischen den Studienformen Vollzeit, Teilzeit und praxisbegleitendes Studium bzw. der Freiform ist nur zu festgelegten Zeitpunkten und nach Prüfung des Antrags durch die Modulleitung möglich.²

Wechsel von Studienformen

Studierende, welche für sich einen Wechsel erwägen, haben die Möglichkeit, sich durch die Modulleitung hinsichtlich ihrer Wahl bzw. ihres Entscheids für eine bestimmte Studienform beraten zu lassen. Die Modulleitung kann bei Bedarf ein persönliches Gespräch einfordern.

§ 3 Organisation der Praxisausbildung

¹ Die Studienleitung koordiniert die Praxisausbildung innerhalb des Bachelor-Studiums.

Gesamtverantwortung

Die Leitung des Bachelor-Programms entscheidet über die Modulleitungen der Praxisausbildungsmodule auf Grundlage des Vorschlags der Leitung der Praxisausbildung.

Die Leitung der Bereichs Praxisausbildung trägt die Verantwortung für die Konzeption und Organisation der Praxisausbildung wie auch für die Weiterentwicklung des Bereichs der Praxisausbildung im Studienzentrum Soziale Arbeit. Die Evaluation des gesamten Bereichs Praxisausbildung wird mit den Lehrevaluationen des Studienzentrums Soziale Arbeit koordiniert.

² Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation erfolgt in Kooperation mit Organisationen, die von der Hochschule anerkannt werden.

Praxisausbildung in Praxisorganisationen

³ Die Praxisausbildung in der Projektwerkstatt erfolgt in der Bearbeitung von Projektaufträgen, die von der Hochschule akquiriert werden.

Praxisausbildung in Projektwerkstatt

⁴ Jedes Ausbildungsverhältnis wird in einer Ausbildungsvereinbarung geregelt, welche zwischen der Hochschule, der Praxisorganisation, den Praxisausbildenden und der studierenden Person abgeschlossen wird.

Ausbildungsvereinbarung

⁵ Die Aufgaben der Akteur:innen der Praxisausbildung gemäss § 7 werden in der Wegleitung Praxisausbildung Bachelor Soziale Arbeit FHWN weiter ausgeführt.

Wegleitung

⁶ Spezifische Regelungen zur Organisation der Praxisphase in der Freiform werden in den konzeptionellen Grundlagen³ der Freiform beschrieben.

Praxisphase in der Freiform

² Das konkrete Vorgehen wird im Dokument „Studien- und Modulinformationen Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit“ beschrieben.

³ Vgl. Dokument „Handreichung Praxisphase“

§ 4 Anerkennung der Praxisorganisationen

¹ Organisationen, die Praxisausbildung anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Hochschule.

Grundsatz

² Die Hochschule erkennt Einrichtungen des Sozial-, Erziehungs-, Bildungs-, Justiz- und Gesundheitswesens aufgrund eines Überprüfungsverfahrens.

Überprüfungsverfahren

³ Gefordert werden namentlich folgende Unterlagen:

- a. Organisationsinternes Ausbildungskonzept für die Praxisausbildung.
- b. Sofern vorhanden: Grundlagenpapiere wie Statuten, Leitbild, Organisationskonzept, Organisationsstruktur und/oder Jahresberichte.

Gegenstand der Überprüfung

⁴ Dabei hat die Organisation nachzuweisen, dass:

- a. die Ausbildung in der Praxis grundsätzlich durch ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit Abschluss auf Tertiärstufe mit einer funktionsspezifischen Weiterbildung erfolgt,
- b. geeignete infrastrukturelle Arbeitsbedingungen und ausreichende zeitliche Ressourcen für die Praxisausbildung zur Verfügung stehen,
- c. die Anstellung der studierenden Person als Praktikant:in bzw. Fachperson der Sozialen Arbeit in Ausbildung arbeitsrechtlich korrekt geregelt wird.

Anerkennungsvoraussetzungen

⁵ Über die An- und Anerkennung der Praxisorganisationen entscheidet die Leitung Bereich Praxisausbildung unter Einbezug der Expertise der Modulleitungen der Praxisausbildung.

Entscheid

⁶ Wenn Dokumente nicht in definitiver Form vorliegen oder die in §4 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, kann eine provisorische, d.h. zeitlich befristete Anerkennung für das aktuelle Praxismodul ausgesprochen werden.

Provisorische Anerkennung

⁷ Kann eine Praxisorganisation nicht in ausreichendem Umfang die erforderlichen Lernfelder der Sozialen Arbeit abdecken, besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Anerkennung für die Durchführung eines einzelnen Praxismoduls.

Eingeschränkte Anerkennung

⁸ Die Modulleitungen der Praxisausbildung überprüfen in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen und die für die Anerkennung relevanten Grundlagen.

Überprüfung der Anerkennung

⁹ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen oder die Ausbildungsvereinbarung von einer Praxisorganisation trotz schriftlicher Beanstandung durch die Hochschule verletzt oder nicht mehr eingehalten, kann die Leitung Bereich Praxisausbildung die Anerkennung entziehen.

Aberkennung

§ 5 Anerkennung der Praxisausbildenden

¹ Ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Arbeit auf Tertiärstufe, die Studierende ausbilden, werden von der Hochschule als Praxisausbildende anerkannt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt werden.

Praxisausbildende

² Die Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine Ausbildung auf Tertiärstufe mit Abschluss in Sozialer Arbeit und Berufserfahrung von zwei Jahren nach Studienabschluss. Des Weiteren wird eine funktionsspezifische Weiterbildung für die Rolle als Praxisausbildner:in gefordert.

Anerkennungskriterien

³ Fachverwandte Grund- oder Zusatzqualifikationen können im Einzelfall anerkannt oder in einem Äquivalenzverfahren nachgewiesen werden.

Äquivalenzverfahren

⁴ Wenn die funktionsspezifische Weiterbildung noch nicht in definitiver Form vorliegt, kann eine provisorische, zeitlich befristete Anerkennung ausgesprochen werden.

Provisorische Anerkennung

⁵ Über die An- und Aberkennung der Praxisausbildenden entscheidet die Leitung Bereich Praxisausbildung unter Einbezug der Expertise der Modulleitungen der Praxisausbildung.

Zuständigkeit

⁶ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen von Praxisausbildenden nicht mehr eingehalten oder die persönliche Integrität der studierenden Person verletzt, kann die Leitung Bereich Praxisausbildung die Zusammenarbeit zwischen dem:der Praxisausbildner:in und der Hochschule auflösen.

Auflösung der Zusammenarbeit

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

¹ Die Ausbildungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen von Hochschule, Praxisorganisation, Praxisausbildenden und der studierenden Person bezüglich der Praxisausbildung.

Inhalt der Ausbildungsvereinbarung

² Die in der Praxisausbildung involvierten Akteur:innen verpflichten sich die in § 7ff. des Reglements enthaltenen Leistungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Verpflichtung

³ Seitens der Hochschule wird die Ausbildungsvereinbarung von der Zuständigen Modulleitung und der studierenden Person abgeschlossen. Seitens der Praxisorganisation unterzeichnen die verantwortliche Leitung und die Praxisausbildenden.

Vereinbarungspartner:innen

⁴ Die Ausbildungsvereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien vorzeitig aufgelöst werden. Es gelten die Kündigungsfristen des Arbeitsvertrages.

Vorzeitige Auflösung

⁵ Die zuständige Modulleitung und die Begleitpersonen der Hochschule sind frühzeitig über eine mögliche oder beabsichtigte Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zu informieren.

Informationspflicht

⁶ Grobe Missachtung der Bestimmungen der Ausbildungsvereinbarung durch eine:n Vereinbarungspartner:in hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge.

Auflösung

⁷ Studienabbruch der studierenden Person oder Ausschluss von der Hochschule führen zur Auflösung der Ausbildungsvereinbarung.

Andere Auflösungsgründe

⁸ Arbeitsrechtliche Fragen sind im Arbeitsvertrag, der zwischen der Praxisorganisation und der studierenden Person abgeschlossen wird, zu regeln.

Arbeitsrechtliche Fragen

⁹ Die Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen der Praxisorganisation und der studierenden Person hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge. Es finden die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

Folgen der Auflösung des Arbeitsvertrages

§ 7 Akteur:innen der Praxisausbildung in einer Praxisorganisation

¹ Akteur:innen, die verpflichtend zum Gelingen der Praxisausbildung beitragen:

Akteur:innen

- die Hochschule
- die Studienleitung
- die Leitung Bachelor-Programm
- die Leitung Bereich Praxisausbildung
- die Modulleitungen Praxisausbildung
- die aus anderen Modulen delegierten Mentor:innen für die Praxisausbildung
- die delegierten Coaches aus der Praxisphase für die Freiform
- die Praxisorganisationen
- die Praxisausbildenden
- die Ausbildungssupervisor:innen
- die studierende Person

² Die Hochschule verpflichtet sich im Einzelnen:

Pflichten der Hochschule

- a. zur Begleitung der Studierenden während der Praxisausbildung,
- b. für die Ernennung einer Ansprechperson (Mentor:in bzw. Coaches in der Freiform) für die Studierenden, die Praxisausbildenden und die Praxisorganisation,
- c. zur Durchführung von Praxis-Tagungen für die Praxisausbildenden
- d. zur Durchführung von unentgeltlichen Weiterbildungsveranstaltungen der Praxisausbildenden und der Führungspersonen der anerkannten Praxisorganisationen,
- e. zur umgehenden Information der Praxisorganisationen über curriculare Änderungen im Bachelor-Studium.

- ³ Die Studienleitung ist zuständig für:
 a. den Erlass der entsprechenden Bestimmungen gemäss § 3 Abs. 1.
- Studienleitung
- ⁴ Die Leitung des Bachelor-Programms ist zuständig für:
 a. die Beauftragung der Modulleitung Praxisausbildung zur Durchführung der Praxismodule.
- Zuständigkeit der Leitung
Bachelor-Programm
- ⁵ Die Leitung des Bereichs Praxisausbildung ist zuständig für:
 a. die Ausbildungskonzeption der Praxisausbildung,
 b. die Organisation der Praxisausbildung,
 c. An- oder Aberkennung der Praxisorganisationen,
 d. die An- und Aberkennung der Praxisausbildenden,
 e. die Evaluation des gesamten Bereichs Praxisausbildung,
 f. die Weiterentwicklung des gesamten Bereichs Praxisausbildung
- Zuständigkeit der Leitung
Bereich Praxisausbildung
- ⁶ Die Modulleitungen der Praxisausbildung sind zuständig für:
 a. die Planung, Durchführung, Evaluation, Weiterentwicklung der Praxismodule,
 b. die Prüfung und Antragstellung zur An- oder Aberkennung der Praxisorganisationen,
 c. den Abschluss und Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen,
 d. die Koordination der Mentor:innen, resp. der Coaches der Freiform,
 e. die Koordination der Unterstützung der Praxisausbildenden bei der Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Praxismodulen,
 f. die Planung und Durchführung der Praxis-Tagungen und der Weiterbildungsveranstaltungen für Praxisausbildende gemäss § 10 Abs. 3,
 g. die Sicherstellung eines Angebots einer unentgeltlichen funktions-spezifischen Zusatzqualifikation für Praxisausbildende (Fachkurs 1) und eines weiterführenden kostenpflichtigen Zertifikatskurses (Fachkurs 2) für die Praxisausbildende, die die Studierenden der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ausbilden gemäss § 10 Abs. 4,
 h. die Sicherung des Informationsflusses zwischen primären Akteur:innen der Praxisausbildung.
- Zuständigkeit der Modulleitungen
- ⁷ Den Mentor:innen bzw. den Coaches aus der Freiform obliegt namentlich:
 a. das Einhalten der Ausbildungsvereinbarung,
 b. die Mitwirkung bei der Planung der Schritte zum Kompetenzerwerb der Studierenden,
 c. das Führen der Start- und Bilanzierungsgespräche (folgend Praxisgespräche genannt) resp. in der Freiform des Trialogs, in der Praxis mit den Studierenden und Praxisausbildenden,
 d. die Beratung der Praxisausbildenden sowie Studierenden bezüglich der Praxisausbildung,
 e. das Informieren der Modulleitungen über besondere Vorkommnisse.
- Aufgaben der Mentor:innen und
Coaches

⁸ Die Praxisorganisation gewährleistet eine qualifizierte Praxisausbildung nach den massgebenden Bestimmungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (StuPO HSA FHNW, Stand 1. September 2025) und des vorliegenden Reglements, auf Grundlage eines organisationsinternen Ausbildungskonzepts und nach professionellen Standards.

Gewährleistung seitens der
Praxisorganisation

⁹ Die Praxisorganisation verpflichtet sich im Einzelnen zum:

- a. Einhalten des Ausbildungsvereinbarung,
- b. Einhalten des Arbeitsvertrags mit der studierenden Person,
- c. Bezeichnen eines:einer qualifizierten Praxisausbildenden,
- d. Ermöglichen des regelmässigen Besuchs der studierenden Person an Lehrveranstaltungen der Hochschule,
- e. Ermöglichen der Teilnahme der Praxisausbildenden an Praxisgesprächen, Praxis-Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen,
- f. Informieren der zuständigen Modulleitung über Veränderungen der Ausbildungssituation,
- g. Informieren der Verantwortlichen der Praxisausbildung über Änderungen in der Organisation, im Leitbild und/oder Ausbildungskonzept.

Pflichten der Praxisorganisation

¹⁰ Die Praxisausbildenden verpflichten sich zum:

Pflichten der Praxisausbildenden

- a. Einhalten der Ausbildungsvereinbarung,
- b. Ausbilden der studierenden Person im Rahmen der Vorgaben der Hochschule und des organisationsinternen Ausbildungskonzepts,
- c. Planen und Erarbeiten der Schritte des Kompetenzerwerbs, dies in Koproduktion mit der studierenden Person,
- d. Führen regelmässiger Ausbildungsgespräche mit der studierenden Person,
- e. Teilnehmen bei den Praxisgesprächen resp. in der Freiform des Trialogs, in der Praxis und zum Einbringen ihrer Beurteilung zum Kompetenzerwerb der studierenden Person,
- f. Zur Verfügung stellen relevanter Lern- und Betätigungsfelder, die der studierenden Person den Erwerb professionsspezifischer Kompetenzen ermöglichen,
- g. Gewährleisten eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes für die studierende Person,
- h. Beraten und unterstützen der studierenden Person beim Erwerb der Kompetenzen,
- i. Beurteilen der Leistungen für den Kompetenzerwerb der studierenden Person und Erstellen der Leistungsberichte gemäss Vorgaben der Modulbeschreibung,
- j. Rechtzeitigen Informieren des:der Mentor:in bzw. des Coaches der Freiform, bevor eine ungenügende Gesamtbeurteilung vorgenommen wird,
- k. Teilnehmen an den Informationsveranstaltungen und Praxis-Tagungen der Hochschule,
- l. Mitwirken bei der Evaluation der Praxisausbildung.

- ¹¹ Die studierenden Personen verpflichten sich:
- die Ausbildungsvereinbarung einzuhalten,
 - den Arbeitsvertrag einzuhalten,
 - eigenverantwortlich und gemeinsam mit den Praxisausbildenden den Kompetenzerwerb zu planen und diese Planung der:dem zuständigen:zuständigem Mentor:in zukommen zu lassen bzw. in der Freiform die Planung und Erreichung des Kompetenzerwerbs im Trialog auszuhandeln,
 - die Praxisorganisation und alle involvierten Personen der Hochschule ohne Verzug über relevante Änderungen der persönlichen Situation oder relevante Änderungen der Arbeitssituation oder bezüglich Änderungen der Ausbildungssituation zu informieren.

Pflichten der Studierende Person

§ 8 Akteur:innen der Praxisausbildung in der Projektwerkstatt

¹ Akteur:innen, die verpflichtend zum Gelingen der Projektwerkstatt beitragen:

- die Hochschule
- die Leitung Bereich Praxisausbildung
- die Modulleitungen
- die Auftraggebenden (Praxisorganisationen, Praxispartner:innen und/oder Hochschule) die Begleitenden der Projektwerkstatt, die Ausbildungssupervisor:innen
- die Mentor:innen
- die Studierenden

Akteur:innen der Projektwerkstatt

² Die Hochschule verpflichtet sich, das Lehrangebot der Projektwerkstatt durchzuführen und stellt die notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung.

Pflichten der Hochschule

³ Die Modulleitungen tragen die Verantwortung für die Begleitung der Studierenden, die die Projektwerkstatt absolvieren. Sie unterschreiben die Ausbildungsvereinbarung. Die Modulleitungen unterstützen die Studierenden im individuellen Lernprozess.

Verantwortung der Modulleitung

⁴ Die Modulleitungen der Projektwerkstatt koordinieren gemeinsam Projekte, Organisation, Inhalte und Rahmenbedingungen.

Auftraggebende

⁵ Die Auftraggebenden aus der Praxis bzw. der Hochschule stellen den Auftrag als Lernprojekt zur Verfügung.

⁶ Die Dozierenden der Projektwerkstatt unterstützen die Projektteams in deren inhaltlicher, methodischer und fachlicher Arbeit.

Dozierende der Projektwerkstatt

⁷ Den Mentor:innen bzw. den Coaches aus der Freiform obliegt namentlich:

Aufgaben der Mentor:innen und Coaches

- die Mitwirkung bei der Planung der Schritte zum Kompetenzerwerb der Studierenden,
- das Führen der Start- und Bilanzierungsgespräche mit den Studierenden,
- das Informieren der Modulleitungen über besondere Vorkommnisse.

⁸ Die studierenden Personen verpflichten sich:

- a. Vertragliche Grundlagen einzuhalten,
- b. die Vorgaben der Projektwerkstatt einzuhalten,
- c. eigenverantwortlich und gemeinsam mit den sie begleitenden Personen sowohl den Projektauftrag zu definieren als auch,
- d. den Kompetenzerwerb zu planen und diese Planung den sie begleitenden Personen zu kommunizieren,
- e. die Projektauftraggebenden und alle weiteren, begleitenden Personen ohne Verzug über relevante Änderungen der persönlichen Situation oder relevante Änderungen der Arbeitssituation oder bezüglich Änderungen der Ausbildungssituation zu informieren.

Pflichten der Studierenden

⁹ Zwischen den Projektauftraggebenden, den Projektteams, den Begleitpersonen aus der Praxis und/oder der Hochschule und der Modulleitung wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

Ausbildungsvereinbarung

¹⁰ Die Vereinbarung des Projektauftrages zwischen der Projektauftraggeber:in und dem Projektteam regelt mindestens den inhaltlichen Auftrag, die Leistungen der Vereinbarungspartner:innen, die Abgeltung, den Grad der Öffentlichkeit des Projekts und die Verwendung der Ergebnisse und den Konfliktfall.

Vereinbarung mit Auftraggebenden

§ 9 Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung der Praxisausbildung

¹ In der Praxisorganisation bewerten die Praxisausbildenden die Leistungen der Studierenden während der Praxisausbildung und erstellen gemäss StuPO HSA FHNW, Stand 1. September 2025 und nach Vorgaben der Hochschule die Leistungsberichte. Darin belegen sie die erbrachten Leistungen und nehmen eine Bewertung des Kompetenzerwerbs vor.

Leistungsbewertung in der Praxisorganisation

² Die Modulleitung der Praxismodule entscheidet aufgrund der Leistungsberichte der Praxisausbildenden über die Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Praxismodulen. Unter Vorbehalt der Bestätigung der bestandenen Ausbildungssupervision wird die Note der Praxismodule erteilt.

Entscheidung der Modulleitung

³ In der Projektwerkstatt beurteilen die Projektwerkstattbegleitenden und die Modulleitung die erbrachten Leistungen der Studierenden. Rückmeldungen der Projektauftraggebenden fließen in die Beurteilung mit ein.

Leistungsbewertung in der Projektwerkstatt

⁴ Das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule setzt eine mindestens genügende Bewertung (Note 4/erfüllt) sowie das Erfüllen der formalen Rahmenbedingungen (Umfang und Dauer) des jeweiligen Praxisausmoduls voraus.

Genügende und ungenügende Leistungen

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der studierenden Person von mehr als 10% der unter § 2 erwähnten 21 ECTS haben zur Folge, dass diese im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr als Stunden angerechnet werden können. Es obliegt der Praxisorganisation, darüber zu befinden, ob sie bereit ist, das Praxisausbildungsverhältnis bis zur Erreichung der geforderten Arbeitsstunden für 21 ECTS zu verlängern. Dies kann nur in gemeinsamer

Absprache mit dem jeweiligen Modulleitungen der Praxismodule entschieden werden. Wird die Mindestanzahl von Stunden nicht erreicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen und in der Wegleitung Praxisausbildung Bachelor Soziale Arbeit FHNW festgelegt.

⁵ In der Freiform findet zu Beginn und zum Abschluss der Praxisphase jeweils ein Standortgespräch in Form eines Trialoges statt. Während des ersten Standortgesprächs wird im Trialog und via Konsentverfahren⁴ ausgehandelt, welche Kompetenzen die Studierenden wie erwerben. Ebenfalls wird entschieden, auf welche Weise der Prozess dokumentiert und evaluierbar gemacht wird. Am zweiten Standortgespräch wird die Praxisphase, insbesondere die Kompetenzentwicklung im Trialog ausgewertet. Die Beurteilung erfolgt ebenfalls im Konsentverfahren und die Leistung wird mit erfüllt/nicht erfüllt beurteilt.

Beurteilung in der Freiform

§ 10 Kooperationsangebote der Hochschule für die Praxispartner:innen

¹ Die Hochschule hat ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch mit Praxisorganisationen und mit Auftraggebenden der Projekte. Aus diesem Grund werden diverse Angebote und Kooperationsanlässe organisiert.

Angebote und Kooperationsanlässe

² Der:die Direktor:in der Hochschule lädt die Ausbildungspartner:innen zum Praxisforum ein. Dieses dient dem Dialog und Austausch auf Leitungs- und auf Ausbildungsebene. Dort wird jeweils ein aktuelles Thema vorgestellt und diskutiert.

Praxisforum

³ Die Hochschule führt an beiden Hochschulstandorten Praxis-Tagungen für Praxisausbildende und interessierte Personen durch. Diese dienen dem Informationsaustausch, der Meinungsbildung über die Praxisausbildung, der Weiterbildung zu relevanten Themen und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisorganisationen.

Praxis-Tagung für Praxisausbildende

⁴ Die Hochschule konzipiert und organisiert für Mitarbeiter:innen von Praxisorganisationen, die für die Praxisausbildung verantwortlich sind, ein unentgeltliches einschlägiges Weiterbildungsangebot.

Weiterbildung für Praxisausbildende

⁵ Die Hochschule unterhält für alle Beteiligten der Praxisausbildung das Portal Praxisausbildung. Auf diesem sind alle notwenigen Informationen und Unterlagen zur Praxisausbildung abgelegt. Praxisorganisationen können kostenfrei ihre Ausbildungsplätze über die FHNW publizieren.

Portal Praxisausbildung

⁴ Bei Konsent gilt, dass er zustande kommt, wenn keiner:r der Beteiligten einen schwerwiegenden Einwand gegen den Antrag äussert.

⁶ Zur Pflege des Kontaktes zu den Praxisorganisationen und zur Sicherung der Qualität der Praxisausbildung setzt der:die Direktor:in der Hochschule einen Praxisbeirat ein. Dieser setzt sich aus Führungspersonen der vier Trägerkantone, welche in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind, zusammen. Die Organisation und der Auftrag des Praxisbeirats ist im Reglement des Praxisbeirats der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz geregelt.

Praxisbeirat

§ 11 Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, eines der beiden Praxismodule in einer Praxisorganisation im Ausland zu absolvieren. Es gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für die Praxisausbildung in der Praxisorganisation in der Schweiz. Entsprechend sind alle Ausführungen, bis auf § 8 Akteur:innen der Praxisausbildung in der Projektwerkstatt, gleichermaßen geltend.

Grundsatz

² Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland wird auch mit der Ausbildungsvereinbarung geregelt. Seitens der Hochschule wird die Ausbildungsvereinbarung von der zuständigen Modulleitung in Absprache mit dem International Office abgeschlossen.

Vereinbarung und Zuständigkeit

³ Für die Praxisausbildung im Ausland gelten dieselben Grundsätze der Anerkennung einer Praxisorganisation als auch der Praxisausbildenden wie in der Schweiz.

Anerkennung

Die ausländische Praxisorganisation muss namentlich:

- a. als Organisation der Sozialen Arbeit national/international anerkannt sein,
- b. sich an den international anerkannten Qualitätsmerkmalen der Sozialen Arbeit und deren Ausbildungsorganisationen orientieren und sich durch ein professionelles Konzept ausweisen,
- c. eine qualifizierte Praxisausbildung bieten und geeignete Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen,
- d. eine Fachperson der Sozialen Arbeit beauftragen, die Praxisausbildung durchzuführen und diese gemäss der Kompetenzerwerbsplanung zu bewerten,
- e. der studierenden Person primär Aufgaben im Kernbereich der Sozialen Arbeit übertragen, die dieser den Kompetenzerwerb ermöglichen.

⁴ Abweichungen vom vorliegenden Praxisreglement werden nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Sie werden mit den Modulleitenden, mit der Leitung Bereich Praxisausbildung, mit dem International Office und der studierenden Person gemeinsam getroffen und schriftlich festgehalten.

Ausnahmen

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Olten, 1. August 2025

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Agnès Fritze